

GRUNDSÄTZE
für den Wochenmarkt in der Stadt Munster

Vorbemerkung

- (1) Die Stadt Munster betreibt auf dem Marktplatz einen Wochenmarkt als privatrechtliche Veranstaltung.
- (2) Mit den jeweiligen Marktbeschickern werden Mietverträge geschlossen. Ergänzend zu den Verträgen gelten die nachstehenden Grundsätze.
- (3) Diese Grundsätze hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung vom 31.01.1985 beschlossen.

I.

Marktplatz, Marktzeit

- (1) Wochenmärkte finden in der Stadt Munster am Dienstag und Sonnabend jeder Woche statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Beginn des Wochenmarktes wird für das Sommerhalbjahr (April bis September) auf 07.00 Uhr und für das Winterhalbjahr (Oktober bis März) auf 08.00 Uhr festgesetzt. Der Markt endet jeweils um 13.00 Uhr.
- (3) Der Markt wird auf dem Marktplatz vor dem Rathaus durchgeführt. Bei Bedarf bleibt die Freigabe anderer Straßen und Plätze vorbehalten.

II.

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Anbieter ihre Waren feilbieten:
 - a. Inhaber von Reisegewerbekarten (§ 55 GeWO),
 - b. Anbieter, die für ihre Tätigkeit keiner Reisegewerbekarte bedürfen (§ 55a GeWO).
- (2) Von allen Anbietern sind die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Die Anbieter haben mit der Stadt einen Mietvertrag über den Standplatz zu schließen.

III

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Stadt auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Das Anbieten und der Verkauf von Waren dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

IV.

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktgeländes diese Grundsätze und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt zu beachten.
- (2) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Es ist unzulässig,
 - a. Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden,
 - b. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - c. auf dem Wochenmarkt warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - d. während der Marktzeit das Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

V.

Mietzins (Standgeld)

- (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt wird eine Miete (Standgeld) nach einem besonderen Beschluss des Rates der Stadt erhoben.

Munster, den 31. Januar 1985

STADT MUNSTER

Schröder
Bürgermeister

Peters
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster hat am 28.05.1998 folgenden Beschluss, geltend ab 01.07.1998, gefasst:

| 4. | Für die Vermietung der Standplätze erhebt die Stadt folgende Miete: | | |
|-----------|--|----------|-----------------------------|
| 4.1 | pro Tag und Frontmeter | 3,00 DM | jedoch mindestens 15,00 DM |
| 4.2 | pro Vierteljahr und Frontmeter - bei einer wöchentlichen einmaligen Marktteilnahme | 30,00 DM | jedoch mindestens 150,00 DM |
| 4.3 | pro Vierteljahr und Frontmeter – bei wöchentlich zweimaliger Marktteilnahme | 60,00 Dm | jedoch mindestens 300,00 DM |
| 4.4 | Nimmt der Mieter die für ihn bereitgestellten Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Miete. | | |

Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 12. 04. 1985.

1. Änderung am 30.06.1989 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.
2. Änderung (Festsetzung der Mieten) am 18.06.1998 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.